

**Deutscher Bundestag**  
**18. Wahlperiode**  
**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)1253**  
**15. Juni 2017**

# **MIETER VOLLSTÄNDIG AN DEN FINANZIELLEN VORTEILEN DER ENERGIEWENDE BETEILIGEN**

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
zum Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Förderung  
von Mieterstrom

9. Juni 2017

## **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Energie und Bauen*

*Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>4</b>
1. Einführung .....	4
2. Vollständige Gleichstellung von Eigenstrom und Mieterstrom.....	5
3. Umsetzung von 100.000 Mieterstromhaushalten bis 2019.....	6
4. Nachbarschaftslösungen für Mieterstrom ermöglichen .....	6
5. Bürokratische Hürden beseitigen .....	7
6. Überprüfung des Mieterstromgesetzes .....	7

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Eine große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher<sup>1</sup> spricht sich in Deutschland für einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien aus. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) ist der Ansicht, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien eine deutlich breitere aktive Beteiligung und eine bessere finanzielle Teilhabe der Verbraucher an der Energieversorgung ermöglicht.

Daher begrüßt der vzbv, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode einen Entwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom vorgelegt hat und damit die große Gruppe der Mieter und der Selbstnutzer von Eigentumswohnungen bei der Nutzung von Mieterstrom finanziell unterstützen will.

Allerdings kritisiert der vzbv einige Punkte an dem Entwurf, insbesondere, dass die vollständige Gleichstellung der Förderung des Eigenstroms der Hauseigentümer mit Mieterstrom für Mieter bislang nicht vorgesehen ist.

## Der vzbv begrüßt, dass

- ❖ die Vergünstigungen des Mieterstroms nicht nur für die Mieter selbst, sondern auch darüber hinaus für Selbstnutzer von Eigentumswohnungen und für Gewerbebetreibende in Wohngebäuden gelten soll („Letztverbraucher“)
- ❖ die Belastung anderer Stromkunden begrenzt werden soll
- ❖ die Mieter den Stromanbieter weiter frei wählen können und der Stromvertrag nicht an den Mietvertrag gekoppelt wird

## Der vzbv fordert konkret

- ❖ eine finanzielle Entlastung der Verbraucher, welche die Privilegien der Industrie, der Hauseigentümer und der Letztverbraucher von Mieterstrom finanzieren müssen
- ❖ die vollständige Gleichstellung der Förderhöhe für Mieterstrom mit der für Eigenstrom der Hausbesitzer
- ❖ die Realisierung von 100.000 Mieterstromhaushalten bis 2019
- ❖ eine Nachbarschaftslösung für Mieterstrom anstelle der räumlichen Begrenzung von Mieterstrom auf das einzelne Gebäude
- ❖ den Abbau von bürokratischen Hürden, die die Realisierung von Mieterstromanlagen behindern
- ❖ die Überprüfung der Wirksamkeit des Mieterstromgesetzes nach drei Jahren

Darüber hinaus kritisiert der vzbv, dass die erforderlichen Änderungen des Gewerbesteuerrechts und des Körperschaftssteuerrechts nicht vorgelegt wurden.

---

<sup>1</sup> Die gewählte männliche Form bezieht sich stets auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weiteren Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

## II. DIE REGELUNGEN IM EINZELNEN

### 1. EINFÜHRUNG

Der vzbv begrüßt die Vorlage des Referentenentwurfs zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom und dankt dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ein Großteil der Verbraucher spricht sich in Deutschland für einen ambitionierten Ausbau der erneuerbaren Energien aus. In einer 2016 vom vzbv in Auftrag gegebenen Umfrage bei dem Unternehmen YouGov<sup>2</sup> bewerteten 79 Prozent der Befragten die Ziele der Energiewende als richtig.

Der vzbv ist der Ansicht, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien eine deutlich breitere aktive Beteiligung und eine bessere finanzielle Teilhabe der Verbraucher an der Energieversorgung ermöglicht. Das umfasst einzelne Haushalte, aber auch Verbrauchergruppen wie zum Beispiel Energiegenossenschaften. Die Möglichkeit von Verbrauchern, sich aktiv am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen und von ihm finanziell zu profitieren, ist für das Gelingen der Energiewende von hoher Bedeutung.

Ein wichtiger Baustein in der direkten Beteiligung der Verbraucherinnen und Verbraucher an den Vorteilen der Energiewende besteht in der finanziellen Förderung von selbst genutztem Strom, der in unmittelbarer räumlicher Nähe erzeugt und nicht durch das allgemeine Stromnetz geleitet wird. Die finanzielle Förderung dieses selbst genutzten Stroms kommt bislang nur Eigentümern von Ein- oder Zweifamilienhäusern zugute (Eigenstrom). Mietern bleiben diese Vergünstigungen bis heute verwehrt. Allerdings ist beim Mieterstrom die Aufteilung der Vergünstigung zwischen Vermietern, Mietern und ggf. dritten Dienstleistern zu beachten.

Die Autoren einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Studie (Prognos / Kanzlei Boos Hummel & Wegerich)<sup>3</sup> gehen davon aus, dass es in Deutschland ein theoretisches Potential von etwa 3,8 Millionen Mieterhaushalten gibt, die für die Nutzung von Mieterstrom in Frage kommen.

Daher begrüßt der vzbv, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode einen Entwurf zum Gesetz zur Förderung von Mieterstrom vorgelegt hat. Damit soll insbesondere die große Gruppe der Mieter und der Selbstnutzer von Eigentumswohnungen Vergünstigungen für Strom erhalten, der selbst genutzt und nicht über das Stromnetz der allgemeinen Versorgung transportiert wird.

Direkt vor Ort verbrauchter Mieterstrom spart nicht nur Geld, sondern trägt auch zu den nationalen Ausbauzielen und nicht zuletzt zum EU-Ziel bei, bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch auf 27 Prozent zu steigern.

Die Diskussion um eine vermeintliche Entsolidarisierung der Eigen- und Selbstverbraucher im Bereich der Haushalte, die sich nach Auffassung der Kritiker nicht ausreichend an den Kosten des Stromsystems beteiligen, schadet der breiten Einführung und dem Ausbau von Mieterstrom und Eigenstrom. Die Bundesregierung schätzt den maximalen

---

<sup>2</sup> YouGov, Omnibus Daily Chartbericht, (2016): Frage „Finden Sie das Ziel der Energiewende, also den Ausstieg aus der Atomenergie und die langfristige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien (bei weitgehendem Verzicht auf fossile Brennstoffe wie Öl und Gas) ...?“, völlig richtig: 43 %, eher richtig: 36 %, eher nicht richtig: 10 %, gar nicht richtig: 4 % (2016)

<sup>3</sup> „Mieterstrom – rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen“ 2017 <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/schlussbericht-mieterstrom.html>

zusätzlichen Anstieg der EEG-Umlage, verursacht durch Mieterstrom, auf 0,1 Cent pro Kilowattstunde. Gleichwohl müssen jene Verbraucher, die nicht zu der Gruppe von Eigen- und Selbstnutzern gehören, für die ihnen zusätzlich entstehenden Belastungen durch die Privilegierung der Eigen- und Selbstnutzer sowie auch insbesondere der Industrie, einen Ausgleich an anderer Stelle erhalten. Dieser Ausgleich muss im Rahmen der Neufinanzierung der Energiewendekosten erfolgen.

Der vzbv kritisiert, dass die Bundesregierung die Teile des geplanten Mieterstromgesetzes zu den erforderlichen Änderungen des Gewerbesteuerrechts und des Körperschaftssteuerrechts nicht vorgelegt hat. Bei der Novellierung dieser Gesetze ist darauf zu achten, dass ausreichende Anreize für eine möglichst große Zahl an Mieterstromhaushalten eingeführt werden.

### VZBV-POSITION

Der vzbv fordert im Rahmen der Neufinanzierung der Energiewende einen finanziellen Ausgleich für die Verbraucher, die zusätzliche Belastungen für die Privilegierung der Eigen- und Selbstnutzer sowie auch insbesondere der Industrie tragen müssen.

## 2. VOLLSTÄNDIGE GLEICHSTELLUNG VON EIGENSTROM UND MIETERSTROM

Der vzbv kritisiert, dass die vollständige Gleichstellung der Förderung des Eigenstroms der Hauseigentümer mit der des Mieterstroms für Mieter, Selbstnutzer von Eigentumswohnungen und Kleingewerbe in Wohnhäusern bislang nicht vorgesehen ist, obwohl in beiden Fällen der in den Photovoltaikanlagen auf dem Dach erzeugte Strom direkt von den Bewohnern verbraucht wird und nicht ins allgemeine Stromnetz gelangt. Zwar ist die Systematik der Vergütungssysteme für den Eigenstrom der Hauseigentümer und den Mieterstrom verschieden, es ist aber nicht nachvollziehbar, warum Mieterstrom schlechter gestellt werden soll als Eigenstrom.

Ist der Unterschied bei Mieterstromanlagen bis 10 Kilowatt (kW) zu den entsprechenden Anlagen für den Eigenstromverbrauch noch vergleichsweise gering, wird die Differenz bei Mieterstromanlagen über 40 kW bis 100 kW deutlich größer. Gerade diese Anlagen könnten aber aufgrund ihrer Größe vermehrt auf Mehrfamilienhäusern Verwendung finden.

Sollte die EEG-Umlage in den nächsten Jahren weiter ansteigen, würde sich die Förderhöhe für Mieterstrom noch weiter von der Förderhöhe für Eigenstrom der Hauseigentümer entfernen, da die Nutzung von Eigenstrom vollständig von der EEG-Umlage befreit ist. Für die Nutzung von Mieterstrom fällt dagegen die EEG-Umlage in voller Höhe an. Für die Änderung der Höhe der EEG-Umlage muss daher ein entsprechender Ausgleichsfaktor für Mieterstrom eingeführt werden.

Aus Verbrauchersicht wird zudem darauf hingewiesen, dass die finanziellen Vorteile ohnehin zwischen Mietern und Vermietern sowie ggf. noch zwischen diesen und Dienstleistern aufgeteilt werden muss. Der Anteil der Vergünstigung, der auf die Letztverbraucher entfällt, ist entsprechend gering.

Hinzu kommt, dass die Förderung von Mieterstrom ein vergleichsweise kostengünstiges Instrument für den Ausbau der Erneuerbaren Energien darstellt. Nach Schätzung der Bundesregierung würde die erforderliche Vergütung von Mieterstrom bei maximalem Ausbau im Vergleich zur Vergütung der gleichen Strommenge von ins allgemeine Stromnetz eingespeister Solarenergie 180 Millionen Euro pro Jahr niedriger ausfallen.

## VZBV-POSITION

Der vzbv fordert eine vollständige Gleichstellung der Förderhöhe von Mieterstrom mit Eigenstrom der Hauseigentümer.

### 3. UMSETZUNG VON 100.000 MIETERSTROMHAUSHALTEN BIS 2019

Der vzbv hatte Ende 2016 die Realisierung von 100.000 Mieterstromhaushalten bis 2019 gefordert. Er begrüßt daher, dass das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) davon ausgeht, dass bei einem moderaten Ausbaupfad jährlich 120 Gigawattstunden Mieterstrom zugebaut werden können. Bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 Kilowattstunden pro Haushalt und Jahr ergibt sich ein Ausbaupfad von etwa 34.000 Mieterstromhaushalten pro Jahr.

## VZBV-POSITION

Der vzbv fordert die Realisierung von 100.000 Mieterstromhaushalten bis 2019

### 4. NACHBARSCHAFTSLÖSUNGEN FÜR MIETERSTROM ERMÖGLICHEN

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird Mieterstrom räumlich sehr eng definiert: Selbst genutzter Strom soll nur dann als Mieterstrom gelten, wenn er im selben Gebäude produziert und verbraucht wird (Art. 1 Ziff. 4b (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 21 Abs. 3 neu)). Dieser Ansatz erschwert oder verhindert die Installation und die Vernetzung von Solaranlagen für die Produktion von Mieterstrom über mehrere Häuser oder Häuserblocks hinweg. Damit wird auf das Potential zusätzlicher Haushalte, die Mieterstrom verwenden könnten, verzichtet und die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile werden nicht realisiert.

Eine Lösung, die über diese räumliche Begrenzung hinausginge, könnte die gewünschte Ausnutzung des Mieterstrompotentials deutlich verbessern und zum Beispiel Wohnungen in Häusern mit einschließen, auf deren Dächern eine Solaranlage aus technischen Gründen nicht installierbar ist. In § 5 Nr. 12 Erneuerbare-Energien-Gesetz (2014) ist die Eigenversorgung in Verbindung mit dem „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ definiert. Dieser nicht genau bestimmte Rechtsbegriff sollte so auf Mieterstrom angewendet werden, dass Produktion und Verbrauch von Mieterstrom nicht im selben Gebäude sondern auch über mehrere Häuser oder Häuserblocks hinweg entkoppelt angewendet werden kann.

Hinzu kommt, dass die EU-Kommission in ihren aktuellen Vorschlägen zur Strommarkt-richtlinie und zur Erneuerbaren-Energien-Richtlinie den Ansatz verfolgt, dass Eigenverbraucher erneuerbarer Energien nicht nur einzeln, sondern auch über Aggregatoren „berechtigt sind, ihre Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen selbst zu verbrauchen“. Eine enge räumliche Beschränkung der Kopplung für Erzeugung und Verbrauch auf ein Gebäude ist dabei nicht vorgesehen (Änderungsvorschlag zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (COM(2016)767, Art 21 Ziffer 1 (a)). Auch soll Verbrauchern als Prosumenten das Recht eingeräumt werden, „gemeinschaftliche Netze zu besitzen, einzurichten oder zu mieten und autonom zu verwalten“ (Änderungsvorschlag zur Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie (COM(2016)864, Art. 16 Ziffer 1(a)).

Voraussetzung dabei sollte aber bleiben, dass dieser zwischen Häusern fließende Strom nicht durch das allgemeine Stromnetz geleitet wird.

### VZBV-POSITION

Der vzbv fordert eine Nachbarschaftslösung für Mieterstrom im Rahmen des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs anstelle der Begrenzung von Mieterstrom auf das einzelne Gebäude.

## 5. BÜROKRATISCHE HÜRDEN BESEITIGEN

Damit das Mieterstrompotential umfassend realisiert werden kann, müssen administrative Flaschenhälse beseitigt werden. Z. B. wurden Vorschriften für Lieferanten im Energiewirtschaftsgesetz für Betreiber von größeren Solaranlagen oder großen konventionellen Kraftwerken ausgelegt. Insbesondere für Kleinanlagen unter 10 kW könnten sich die administrativen Vorschriften als zu komplex, damit als zu hohe Hürde erweisen und dazu führen, dass viele dieser Anlagen nicht installiert werden. Gerade Vermieter, die ihren Mietern Strom aus kleinen Anlagen anbieten wollen, sollten dazu auch in die Lage versetzt werden. Die Lieferantenvorschriften sollten daher so vereinfacht werden, dass sie einerseits für Lieferanten praktikabel gestaltet sind, andererseits aber für Verbraucher vollständige Transparenz sicherstellen.

### VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, dass die Realisierung von Mieterstromanlagen nicht durch bürokratische Hürden behindert wird.

## 6. ÜBERPRÜFUNG DES MIETERSTROMGESETZES

Der vzbv fordert eine Überprüfung des Mieterstromgesetzes:

- a) Ziel des Mieterstromgesetzes muss sein, dass möglichst viele Mieter und Selbstnutzer von Eigentumswohnungen die finanziellen Vorteile der Mieterstromregelung erhalten. Sollte sich der vom BMWi beschriebene moderate Ausbaupfad von jährlich 120 Gigawattstunden in der Praxis als nicht ausreichend umsetzbar erweisen, muss das Mieterstromgesetz entsprechend nachgebessert werden. Die erste Überprüfung sollte spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein.
- b) Das Mieterstromgesetz sieht eine klare Trennung von Miet- und Stromverträgen vor. Diese Verträge dürfen vom Vermieter nicht gekoppelt werden. Sollte sich diese Regelung in der Praxis als nicht ausreichend umsetzbar erweisen, muss das Mieterstromgesetz entsprechend nachgebessert werden. Die erste Überprüfung sollte spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein.

### VZBV-POSITION

Der vzbv fordert, dass das Mieterstromgesetz eine Überprüfung der avisierten Zahl der Mieterstromhaushalte sowie der Trennung von Miet- und Stromverträgen spätestens nach drei Jahren vorsieht und gegebenenfalls nachgebessert werden muss.